



Hauptsatzung des Salzlandkreises

Inhalt

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 3 Kreisgebiet	2
II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises	3
§ 4 Geschäftsordnung	3
§ 5 Vorsitz im Kreistag	3
§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages	3
§ 7 Ausschüsse des Kreistages	4
§ 8 Kreisausschuss	5
§ 9 Beschließende Ausschüsse	6
§ 10 Beratende Ausschüsse	6
§ 11 Vergabe der Ausschussvorsitze	7
§ 12 Landrat.....	7
§ 13 Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall	8
§ 14 Förderung der Fraktionsarbeit	9
III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	9
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	9
§ 16 Behindertenbeauftragter	9
§ 17 Ausländerbeauftragter	10
§ 18 Seniorenbeirat.....	10
IV. Abschnitt Einwohner und Bürger	11
§ 19 Bürgerbefragung	11
§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	11
V. Abschnitt Bekanntmachungen	11
§ 21 Bekanntmachungen	11
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	12
§ 22 Sprachliche Gleichstellung	12
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Salzlandkreis“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Kreisstadt Bernburg (Saale).

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Salzlandkreises zeigt geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern, 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Saxen belegt mit goldenen Kleestängeln, 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silbernen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite.
- (2) Der Salzlandkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist zweistreifig in den Farben Rot und Weiß mit aufgelegten Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Salzlandkreis“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben
Stadt Barby
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt
Gemeinde Bördeland
Stadt Calbe (Saale)
Stadt Hecklingen
Stadt Könnern
Stadt Nienburg (Saale)
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Seeland
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:
Gemeinde Bördeaue
Gemeinde Börde-Hakel
Gemeinde Borne
Stadt Egel
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
Stadt Alsleben (Saale)
Gemeinde Giersleben
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
Gemeinde Plötzkau

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Kreistag und in den Ausschüssen.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet gemäß § 45 KVG LSA insbesondere über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit–, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit ihnen die Leitung von Fachbereichen oder diesen gleichgestellten

Organisationseinheiten übertragen ist oder erstmals übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Landrat,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VgV VOB, und HOAI, mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 2.000.000,00 EUR nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 2.000.000,00 EUR übersteigt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 2.000.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 EUR übersteigen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 7

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA
 - den Haushaltsausschuss,
 - den Sozialausschuss,
 - den Kreisentwicklungsausschuss

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung der Sitzungsleitung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Der Kreisausschuss bestimmt darüber hinaus für den Fall, dass auch der allgemeine Vertreter an der Sitzungsleitung gehindert ist, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat, sein allgemeiner Vertreter sowie der Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit–, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit ihnen die Leitung von Fachdiensten oder diesen gleichgestellten Organisationseinheiten übertragen ist oder erstmals übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Landrat,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach UVgO, VgV, VOB, und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

(3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10 Beratende Ausschüsse

(1) Haushaltsausschuss:

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement.

(2) Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege, allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Kulturangelegenheiten und Sport sowie Jugendangelegenheiten, sofern sie nicht dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.

(3) Kreisentwicklungsausschuss:

Der Kreisentwicklungsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern zusammen und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Rettungsdienst, Klimaschutzmanagement, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schülerbeförderung, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie regionale und überregionale Planungsangelegenheiten, die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser, der Verkauf von Grundstücken.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:
 - dem Haushaltsausschuss,
 - dem Sozialausschuss,
 - dem Kreisentwicklungsausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.
- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

§ 12

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA über
 1. Personalangelegenheiten - soweit diese nicht dem Kreisausschuss oder Kreistag vorbehalten sind,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 300.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach UVgO, VgV, VOB, und HOAI, bis zu einem Wertumfang von 300.000,00 EUR,

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 300.000,00 EUR nicht übersteigt oder es sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 300.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang bis zu 300.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 300.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 300.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 5.000,00 EUR.
 10. Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie Umschuldungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung.
- (2) Im Übrigen erledigt der Landrat in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche (sachliche oder politische) Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 300.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Fachbereichsleiter übertragen.
- (4) Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in Angelegenheiten des Salzlandkreises vom Landrat Auskunft verlangen. Der Landrat hat innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft zu erteilen. Können Anfragen im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragensteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragensteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

Der Kreistag wählt einen Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall.

§ 14
Förderung der Fraktionsarbeit

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit durch den Landkreis einen Zuschuss nach Maßgabe einer durch den Kreistag zu beschließenden Satzung.

III. Abschnitt
Beauftragte und Beiräte

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16
Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach § 25 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, die Beratung des Kreistages in allen Fragen von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellter Personen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Behindertenbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 17 Ausländerbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Ausländerbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten weiter.
- (2) Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Ausländerbeauftragten gehören insbesondere die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Einwohner. Er ist Vermittler zwischen Ausländern und Kreisverwaltung und arbeitet mit Landesbehörden, kreislichen Institutionen sowie Vereinen im Interesse der Integration ausländischer Mitbürger zusammen.
- (4) Der Ausländerbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Ausländerbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird nach Absprache zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Der alte Seniorenbeirat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 19 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.salzlandkreis.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Amtsblatt des Salzlandkreises (Amtliches Verkündungsblatt), das bei Bedarf erscheint, wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgte, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Hinweis des Landrates auf die Internetseite www.salzlandkreis.de. Diese Beschlüsse bleiben für zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe einsehbar.

- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Internet unter www.salzlandkreis.de bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren des Zeitpunktes der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt im Bürgerinformationssystem des Salzlandkreises unter www.salzlandkreis.de. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (5) Bekanntmachungen, die nach gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und nachrichtlich im Internet unter www.salzlandkreis.de mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen.
- (6) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Veröffentlichungen des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis im Internet auf der Internetseite des Jobcenters unter www.jc.salzlandkreis.de.
- (7) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Veröffentlichungen des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreis im Internet auf der Internetseite des Kreiswirtschaftsbetriebes unter www.kwb-slk.de.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.salzlandkreis.de."

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 21. Oktober 2019, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 3. März 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Juli 2024

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -